## 

# Statut

des

Derbandes der Buch binder und Papierverarbeiter Deutschlands

mit Ausführungsbestimmungen

Abgeändert nach den Beschlüssen des Derbandstages zu Leipzig, vom 22. bis 27. Mai 1932

Gültig ab 1. Juli 1932

Drude Dormaris Buchtuckerei und Derlagsanftalt Paul Singer & Co. Berlin SW to, Lindenftrage 3

1. Juli 1932 20000

A 97 - 10868

## Bureau des Derbandsvorstandes:

Berlin C 2, Neuer Markt 8—12. Fernruf: E 2, Amt: Kupfergraben 1129.

Wilhelm Drehwald, Dorsitzender. Wilhelm Greve, Kassierer. Karl Michaelis, Redakteur.

Bankkonto Nr. 241: Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten A.-G., Berlin S 14, Wallstr. 65.

Postscheckkonto Ur. 76310 Berlin UW7, Derband der Buchbinder und Papierverarbeiter Deutschlands, Berlin C2, Neuer Markt 8—12.

Derbandsausschuß.

Dorsigender: Georg Zinke, Leipzig-Reudnitz, Reclamstraße 31 1.

# Statut

Bonn

1. Name, Sig und Umfang des DerbandeRibliotne

§ 1.

Die Vereinigung führt den Namen "Derband der Buchbinder und Papierverarbeiter Deutschlands"; sie erstreckt sich über ganz Deutschland und hat ihren Sitz in Berlin.

Jugelassen zu dem Derband sind alle in Buchbindereien, Kontobuch- und Musterkartenfabriken, Liniieranstalten sowie in der Album-, Etuis-, Kartonnagen-, Gelatine-, Luxuspapier-, Porteseuilles-, Papier- und Ledergalanteriewaren- und Papierbe- und -verarbeitungs-Industrie beschäftigten

bindend anerkennen.

#### 2. 3med des Derbandes.

Arbeiter und Arbeiterinnen, die das Statut als für sich

§ 2.

<sup>1</sup> Iweck des Derbandes ist die Förderung der wirtschaftlichen, sozialen und geistigen Interessen seiner Mitglieder unter Ausschaftung aller parteipolitischen und religiösen Fragen.

2 Der Zweck soll erreicht werden durch:

a) einheitlichen Jusammenschluß aller Berufsangehörigen zu gemeinsamem handeln;

b) Erzielung möglichst günstiger Arbeitsbedingungen;

c) strenge Durchführung der von den zentralen Derbands-

organen gefaßten Beschlüsse;

d) enge Jusammenarbeit mit den graphischen Berufsverbänden, mit dem Endziel der Schaffung eines Einheitsverbandes für die graphische und papierverarbeitende Industrie;

e) Erweiterung des Mitbestimmungsrechts in der Produktion und Erstrebung einer gemeinwirtschaftlichen

Produktionsweise;

3

A 97 - 10868

f) Einwirkung auf die Gesetzgebung zugunsten der Arbeiterschaft, Durchführung der Arbeiterschutzbestimmungen und des sozialen und gewerblichen Mitbestimmungsrechts;

g) gewerkschaftliche, wirtschaftliche und technische Belehrung

der Mitglieder in Wort und Schrift;

h) Herausgabe einer Derbandszeitung;

i) Jugendbildung, Einwirkung auf das Lehrlingswesen, Unterhaltung von Lehrlings- und Jugendabteilungen;

k) Aufnahme von Berufsstatistiken;

1) Pflege der Kollegialität und Solidarität.

Jur Erreichung dieses Zweckes dienen:

a) Unterstützung bei Streik, Aussperrung und Maßregelung;

b) Gewährung von unentgeltlichem Rechtsschutz:

c) Arbeitslosenunterstützung auf der Reise und am Ort;

d) Umzugsunterstützung bei Ortswechsel;

e) Krankenunterstützung; f) Invalidenunterstützung;

g) hinterbliebenenunterstügung.

#### 3. Beitritt.

§ 3

Die dem Derband Beitretenden haben ein Eintrittsgeld zu entrichten. Ausgenommen hiervon sind solche männlichen Personen, die während oder innerhalb vier Wochen nach Beendigung der Cehrzeit beitreten sowie alle diejenigen Berufsangehörigen, die von einer anderen Organisation übertreten.

Die höhe des Eintrittsgeldes wird vom Derbandstag und im Falle notwendiger Abanderungen durch den Beirat festgesett. Wiederholt Eintretende, die wegen Resten gestrichen waren, haben das doppelte Eintrittsgeld zu bezahlen.

\* Das Eintrittsgeld beträgt:

in Beltragsklasse I II III IV V Pfennig 30 60 60 100 100

§ 4.

<sup>1</sup> Beitrittserklärungen werden durch die Ortsverwaltungen, durch die Gauverwaltungen oder durch den Derbandsvorstand entgegengenommen. Die Anfnahme wird vollzogen, wenn das Eintrittsgeld und mindestens ein Wochenbeitrag entrichtet ist, durch Aushändigung der Mitgliedskarte oder des Mitgliedsbuches, die stets Eigentum des Derbandes bleiben.

Ersatzkarten werden gegen eine Gebühr von einer Mark, Ersatzücker gegen eine solche von zwei Mark durch den Der-

bandsvorstand ausgefertigt.

§ 5.

<sup>1</sup> Ist die Aufnahme durch unwahre Angaben erwirkt worden, kann sie als ungültig erklärt werden. Sie kann verweigert oder vom Derbandsvorstand rückgängig gemacht werden, wenn dieses im Interesse des Derbandes notwendig erscheint.

#### 4. Beitrage.

§ 6.

Die Beiträge sind wöchentlich im noraus zu entrichten. Ihre Höhe wird durch den Derbandstag bestimmt. In der Zwischenzeit sich etwa erforderlich machende Abanderungen derselben werden durch den Beirat beschlossen.

Die Beiträge sind in Klassen eingeteilt. Über die Juteilung der Mitglieder zu den einzelnen Beitragsklassen entscheidet der Derbandsvorstand, wobei es jedoch dem Mitglied freigestellt bleibt, in einer höheren Klasse die Beiträge zu entrichten.

§ 7.

1 Die Beiträge betragen:

in Klasse I II III (V V Cehrlinge Pfennig 30 60 75 130 170 15

2Als Anteil für die Invalidenunterstützung kommen von den Beiträgen der IV. Klasse je 20 Psennig und von denen der V. Klasse je 40 Psennig in Betracht.

Den weiblichen Mitgliedern der III. Klasse steht es frei, durch Leistung eines wöchentlichen Sonderbeitrages von 20 Pfennig sich die Anrechte auf Invalidenunterstützung zu erwerben.

Als Bescheinigung für die gezahlten Beiträge werben Quittungsmarken ausgegeben, die sofort von den beauftragten Funktionären in die vorgesehenen Rubriken der Mitglieds-

karte oder des Mitgliedsbuches einzukleben und durch Stempelausdruck zu entwerten sind. Nur ordnungsgemäß eingeklebte und entwertete Guittungsmarken zählen als geleistete Beiträge.

§ 8.

Während der Dauer nachweisbarer Arbeitslosigkeit, Krankbeit und Invalidität dürsen Beiträge nicht geleistet werden. Für die in Betracht kommenden Wochen sind, ganz gleich, ob Arbeitslosen- oder Krankenunterstützung bezogen wird oder nicht, die in Betracht kommenden Beitragsrubriken mit Freimarken zu bekleben, und muß dieses regelmäßig jede Woche geschehen. Auf der Reise besindliche Mitglieder haben die Freimarken den Zahlstellen zu entwerten, die sie berühren. Die Freimarken sind sofort zu entwerten.

Wird bei einer Derkürzung der regelmäßigen Arbeitszeit noch mehr als 36 Stunden pro Woche gearbeitet, ist der Beitrag voll zu entrichten, wird 24 bis 36 Stunden pro Woche gearbeitet, sind für je drei Wochen zwei Beiträge zu bezahlen, wird 16 bis 24 Stunden pro Woche gearbeitet, so ist siede zweite Woche ein Beitrag zu entrichten. Beträgt die Arbeitszeit unter 16 Stunden pro Woche, tritt Beitragsbefreiung ein.

Mitglieder, die im Akkord arbeiten und bei verkürzter Arbeitszeit zwei Drittel des tariflichen Cohnes der Cohnarbeiter verdienen, müssen den vollen Beitrag entrichten.

Weibliche Mitglieder, die ihrer Derheiratung oder Familienverhältnisse wegen gezwungen sind, ihre Beschäftigung zeitweise aufzugeben, können bis zu zwei Iahren von der Beitragsleistung entbunden werden, sosern sie vor der Abmeldung mindestens 52 Beiträge geseistet haben.

Mitglieder, welche durch Alter oder Invalidität erwerbsunfähig sind, werden von der Beitragsleistung entbunden. Ihre Rechte werden, sofern sie sich ordnungsgemäß abgemeldet

haben, baburch aber nicht beeinträchtigt.

## § 9.

<sup>1</sup> Abertritte von einer Beitragsklasse in die andere werden durch die Gau- und Ortsverwaltungen vollzogen. Beim Abertritt von einer niedrigeren in eine höhere Beitragsklasse werden die in der niedrigen Beitragsklasse geleisteten Beiträge ihrem Werte entsprechend für die höhere um- und angerechnet.

Bei Abertritt von einer höheren in eine niedrigere Beitrags-

klasse findet eine Umrechnung nicht statt,

Die Mitglieder der Cehrlingsklasse erhalten beim übertritt in eine höhere Klasse die Hälfte der geleisteten Cehrlingsbeiträge für die höhere Klasse angerechnet. (Unterstützungsbezug siehe § 17 Abs. 4.)

In außerordentlichen Fällen ist der Derbandsvorstand in Derbindung mit dem Beirat berechtigt, die Erhebung einer Extrasteuer zu beschließen, die dem momentanen Bedarf augemessen sein soll und unverkürzt der Hauptkasse zuzuführen ist. Die Wiederaufhebung derselben geschieht gleichfalls durch beide Körperschaften.

## 5. An- und Abmeldungen.

\$ 11.

Icdes Mitglied ist verpflichtet, sosern es den innegehabten Ausenthaltsort wechselt, sich vor Antritt der Reise abzumelden und innerhalb 14 Cagen an der für den neuen Ausenthaltsort zuständigen Stelle wieder anzumelden. Sowohl die Anmeldung wie auch die Abmeldung muß unter Beisügung des Datums von dem die Meldung entgegennehmenden Beaustragten in das Mitgliedsbuch bzw. die Mitgliedskarte eingetragen werden.

§ 12.

Mitglieder, welche ins Ausland reisen, haben sich vor ihrer Abreise beim Derbandsvorstand durch Abgabe des Mitgliedsbuches bzw. -karte abzumelden. Sie treten bei ihrer Rückkehr in das Deutsche Reich in ihre früheren Rechte ein, wenn sie sich innerhalb 14 Aagen beim Verbandsvorstand wieder anmelden und dabei den Nachweis erbringen, daß sie während des Ausenthalts im Ausland einer ähnlichen Organisation, sowelt dies möglich war, angehört haben.

<sup>2</sup> An Stelle des Mitglicdsbuches bzw. -karte erhalten diese Mitglieder eine nur für das Ausland gültige Cegitimation.

§ 13.

\*Weibliche Mitglieder, die sich nach § 8 Absat 4 von der Beitragsleistung befreien lassen wollen, sind verpflichtet, sich durch Abgabe des Mitgliedsbuches beim Verbandsvorstand abzumelden und spätestens nach Ablauf von zwei Jahren wieder

anzumelden, wobei der Nachweis zu erbringen ist, daß sie

während der Zeit nicht gearbeitet haben.

Frühestens 13 Wochen nach der Wiederanmeldung und einer Leistung von 13 Wochenbeiträgen können sie wieder in den Genuß von Arbeitslosen- und Krankenunterstützung treten.

§ 14.

Diesenigen Mitglieder, welche die in den §§ 11, 12 und 13 vorgeschriedenen An- und Akmelbungen versäumen, gehen ihrer Rechte an den Derband verlustig und sind bei späterer Meldung

wie Neueintretende zu behandeln.

In besonderen Fällen kann der Derbandsvorstand hiervon Ausnahmen zulassen, wobei den betreffenden Mitgliedern eine Strafkarenz dis zu einem Jahr für den Bezug von Unterstützungen auferlegt werden kann.

## 6. Austritt und Ausschluß.

§ 15.

Der Austritt aus dem Derbande kann jederzeit geschehen, jedoch ist er bei der Stelle, an die zuletzt Beiträge entrichtet wurden, mündlich oder schriftlich auzuzeigen. Das Mitgliedsbuch bzw. -karte ist einzusenden. Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte.

§ 16.

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann auf Antrag einer Gau- oder Ortsverwaltung durch den Verbandsvorstand erfolgen. Während des Ausschlußverfahrens ruhen Pflichten und Rechte der betreffenden Mitglieder.

" Gründe für den Ausschluß sind, wenn:

a) das betreffende Mitglied länger wie sechs Wochen mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und nicht Gestundung nachgesucht und erhalten hat. Diese darf nur bis

13 Wochen gewährt werden;

b) es sich wissentlich Handlungen, auch durch die Zugehörigkeit zu einer den Bestrebungen des Derbandes entgegenstehenden Organisation, zuschülden kommen läßt, die geeignet sind, den Derband zu schädigen oder zu zerstören, oder sonstwie seinen Interessen entgegenwirken; c) es Angaben auf dem Aufnahmeschein gemacht hat, die

der Wahrheit zuwiderlaufen;

- di es sich beharrlich weigert, den Anordnungen des Dorstandes oder der örtlichen Derwaltung, soweit solche durch das Derbandsstatut begründet sind, Folge zu leisten.
- Bei minder schweren Fässen kann der Derbandsvorstand einem Mitgliede bis zur Dauer eines Jahres das Recht zur Bekleidung von Ehrenämtern aberkennen, eine Rüge aussprechen oder eine Strafkarenz für den Bezug von Unterstützungen auferlegen.
- In besonderen Fällen kann der Ausschluß ersolgen, sosern die Interessen des Derbandes es ersordern, ohne daß ein Antrag von einer Gan- oder Ortsverwaltung beim Derbandsvorstand vorgelegt wird. Den Betrossenen steht in diesen Fällen das Recht zu, ein Schiedsgericht anzurusen, zu dem die Parteien se drei Dertreter stellen. Die Dertreter müssen einer dem Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund oder einer mit ihm im Kartellverhältnis stehenden Organisation angehören und sollen möglichst an dem Ort wohnen, an dem das Schiedsgericht tagt. Den unparteisschen Dorskenden des Schiedsgerichts wählen die sechs Dertreter selbst. Kommt eine Wahl nicht zustande, gilt das Schiedsversahren als gescheitert.
- <sup>5</sup> Die Anrufung des Schiedsgerichts und die Benennung der Dertreter muß innerhalb sechs Wochen nach erfolgter Mitteilung des Ausschlusses zu Händen des Derbandsvorstandes erfolgen.
- "Gegen den Entscheid des Schiedsgerichts, oder wenn ein Schiedsversahren nicht zustande kam, steht den in Frage kommenden Mitgliedern das Recht der Beschwerde an den nächsten Derbandstag zu. Die Beschwerde an den Derbandstag und die Begründung hierfür muß innerhalb sechs Wochen nach Bekanntgabe des Schiedsspruches oder des Umstandes, daß ein Schiedsspruch nicht zustande gebracht werden konnte, an den Derbandsvorstand eingereicht werden. Dem Derbandsvorstand steht gegen die Entscheidung eines Schiedsgerichts ebenfalls das Recht der Berufung an den Derbandstag zu.
- Wenn ein Ausgeschlossener vor der Tagung eines Schiedsgerichts oder vor dem Stattfinden des Derhandstages einer gegnerischen Organisation beitritt oder für sie tätig ist oder war, wird die Anrufung des Schiedsgerichts oder die Beschwerde an den Derbandstag hinfällig.

"Personen, welche auf Grund des § 16 b, & und d, sowie des Absahes 4 ausgeschlossen sind, müssen vom Derbandsvorstand und den Gau- und Ortsverwaltungen in einer besonderen Liste gesührt werden. Ueber ihre Wiederaufnahme entscheidet der Derbandsvorstand und können von den übrigen Organen gemachte Aufnahmen nachträglich von ihm annulliert werden. Eintrittsgeso und geseistete Beiträge sind dann zurückzuerstatten.

## 7. Unterftügungen,

\$ 17.

Sämtliche Unterstützungen des Derbandes sind freiwillige. Ein klagbares Recht steht weder den Mitgliedern noch dritten Personen zu. Sie werden mit der ausdrücklichen Bestimmung gewährt, daß sie lediglich die öffentlichen Leistungen ergänzen sollen. Bei etwaiger Anzechnung der Derbandsunterstützungen durch die sozialen Versicherungsanstalten und Fürsorgeverbände wird die Jahlung der Unterstützung eingestellt.

Die höhe und die Dauer der Unterstützungen setzt der Derbandstag sest. Etwa sich notwendig machende Abänderungen werden durch den Beirat beschlossen. Die jeweils zur Auszahlung kommenden Sätze werden vom Derbandsvorstand in

der "Buchbinder-Zeitung" bekanntgegeben

Für die Gewährung von Unterstützungen ist Doraussetzung, daß die vorgeschriebenen Karenzen erreicht und daß die sinanziellen Derpslichtungen dem Derband gegenüber voll erfüllt sind. Beitragsreste müssen vor Eintritt des Unterstützungfalles beglichen sein. Bei Beitragsresten über vier Wochen kann die Unterstützungsberechtigung auch durch Nachzahlung der Beitrags

träge nicht erlangt werben.

Die Unterstüßungen werden nach erfolgtem Uebertritt von einer niedrigeren in eine höhere Beitragsklasse in den ersten 13 Wochen und dis zu dementsprechender Beitragsklasse ist ung nach den Säßen der niedrigeren Beitragsklasse gezahlt. Ein gleiches geschieht, sofern bei Beginn des Unterstüßungsfalles zwar insgesamt 52 Beiträge entrichtet sind, infolge Umrechnung der Beiträge eine Unterstüßungsberechtigung in der ersten Unterstüßungsstuse der höheren Beitragsklasse aber noch nicht erreicht ist oder wenn beim wiederholten Unterstüßungsbezug sich infolge Umrechnung noch keine 52 Beiträge seit dem setzen Unterstüßungstage ergeben. Beim Uebertritt von einer höheren

in eine niedrigere Beitragsklasse treten die Unterstützungsjätze der niedrigeren Klasse sofort in Krast. Tehrlinge, die aus
der Tehrlingsklasse in eine höhere Beitragsklasse übergetreten
sind, können, wenn sie mindestens 13 Beiträge in der höheren
Klasse geleistet haben, Unterstützung erhalten, sosern sich nach
der Umrechnung 52 Beiträge, einschließlich der 13, in der höheren
Klasse ergeben.

Die Auszahlung der Unterstühungen erfolgt nach den durch

den Derhandsvorstand erlassenen Bestimmungen.

#### A. Unterstützung bei Streiks, Aussperrungen und Mahregelung.

§ 18.

<sup>1</sup> Unterstützungen bei Streiks, Aussperrungen oder Maßregelungen dürfen nur auf Anweisung des Derbandsvorstandes

zur Auszahlung gebracht werden.

Anspruch auf Unterstützung haben nur Mitglieder, die mindestens 26 Wochen dem Derband angehören und 26 Beiträge geleistet haben. In besonderen Fällen kann der Derbandsvorstand auch solchen Mitgliedern eine Unterstützung zusprechen, die weniger als 26 Wochenbeiträge entrichtet haben.

3 Dauert ein Streik nicht länger als zwei Tage, wird Unter-

stützung nicht gezahlt.

§ 19.

Die Höhe der Unterstützung richtet sich nach den vorhandenen Geldmitteln und wird vom Derbandsvorstand bestimmt. Sie beträgt in der Regel pro Tag:

in Beitragsklasse	i	11	1 <b>H</b>	W	V
	Wh.	111 ft.	M(t.	Mk.	Bia
nach 26 Beiträgen	0,40	0,60	0,80	1,20	1,60
	0,50	0,80	1,10	1,60	1,90
	0,60	1,00	1,40	2,00	2,50
	0,70	1,20	1,75	2,40	2,85
	0,80	1,40	2,00	2,70	3,20
für jedes unterhaltungs- bedürftige Kind bis zur Beendigung der Schulpflicht	0,90	0,20	2,25 0,25	5,00	3,70 0,40

Die Unterstützung darf im Einzelfall insgesamt drei Diertel des bei voller Arbeitszeit erzielten Wochenverdienstes nicht übersteigen. Frauen, die in Ehegemeinschaft leben, haben keinen Anspruch auf Unterstützung für ihre Kinder.

Bei der Auszahlung der wöchentlichen Unterstützung ist die Woche mit sechs Tagen zu berechnen. Für Sonntage kommt

Unterstützung nicht in Betracht.

Den ledigen und nicht an den Ort gebundenen männlichen Streikenden wird es zur moralischen Pflicht gemacht, den Ort zu verlassen, wenn der Ausstand länger als 14 Tage dauert. Ihre Unterstützung wird von Fall zu Fall geregelt.

Die bei Streiks durch Sammlungen aufgebrachten Gelder

sind an die Derbandskasse abzuführen.

#### § 20.

Mitglieder, die wegen ihrer Jugehörigkeit zum Derband, infolge ihrer Tätigkeit für denselben, infolge getroffener Maßnahmen desselben oder in Wahrung der Interessen von Derbandsangehörigen gemaßregelt werden, können eine Unterstüßung erhalten, deren höhe und Dauer der Derbandsvorstand bestimmt. Derheirateten Mitgliedern kann gegebenenfalls auch ein Teil der Umzugskosten vergütet werden.

Die Unterstützung darf einschließlich einer anderen Unterstützung, auf die das Mitglied einen Rechtsanspruch hat, den

vorher erzielten Nettoverdienst nicht übersteigen,

## B. Rechtsschut.

#### § 21.

Der Derband gewährt Mitgliedern, sofern sie in der Regel mindestens 13 Wochen dem Derband angehören, in allen gewerblichen, gewerkschaftlichen und aus den Arbeiterschutzund Arbeiterversicherungsgesetzen hervorgehenden Streitfällen Rechtsschutz. hierunter fallen auch die Kosten für ärztliche Gutachten, die zur Geltendmachung der aus jenen Gesetzen abgeleiteten Rechtsansprüche notwendig sind.

Anträge auf Rechtsschutz sind an die Bevollmächtigten der Ortsverwaltungen oder der Gauvorstände zu richten, wohin die letzen Beiträge gezahlt wurden. Diese haben die gestellten Anträge sofort einer eingehenden Prüfung zu unterziehen und, sofern Aussicht auf Erfolg vorhanden und nicht eine

gütliche Beilegung des Streitfalls sich ermöglichen läßt, unter Benachrichtigung des Verbandsvorstandes die Klage anhängig zu machen.

" Betriebsräte, die selbständig das Arbeitsgericht anrusen, haben bei Einleitung der Klage unverzüglich der Ortsverwaltung oder dem Gauvorstand Mitteilung zu machen.

In Fällen, bei denen es eines juristischen Beirats bedarf, oder ein solcher bei Gericht notwendig erscheint, muß hierfür ohne Derzug die Genehmigung des Derbandsvorstandes eingeholt werden. Soll eine höhere Instanz angerusen werden, ist gleichfalls die Justimmung des Derbandsvorstandes erforderlich.

Durch die Rechtsschutzbewilligung übernimmt der Verband lediglich die Verpflichtung, die Gerichtskosten und die Kosten des von dem Verband ausgewählten Anwalts vorzulegen. Der Verband behält sich vor, diese vorgelegten Kosten von dem

Mitalied zurückerstattet zu verlangen.

## C. Arbeitslosenunterstügung.

§ 22.

Arbeitslosen Mitgliedern kann sowohl am jeweiligen Wohnort wie auch auf der Reise eine Unterstützung gezahlt werden, deren Höhe sich nach der Jahl und Klasse der geleisteten bzw. in Anrechnung gebrachten Beiträge richtet.

2 Es werden gewährt:

Klaffe	nach Beiträgen	für Tage	peo Tag Of	ljöchlibetrag Mk.
1	52	40	25	10
ĺ	52	60	30	18
16	156	60	40	24
11	260	60	50	30
1	520	60	60	36
í	52	70	40	28
	156	70	60	42
117	260	70	70	49
HI (	520	70	80	56
	780	70	90	63
	1040	70	100	70

Klaile	nadi Beiträgen	für Tage	pto Dog Pî.	höchstberrag Vik.
IV I	52 156 260 520 780 1040	100 100 100 100 100 100	50 70 80 90 100	50 70 80 90 100
V	52 156 260 520 780 1040	120 120 120 120 120 120 120	120 60 80 90 110 130 160	120 72 96 108 132 156 192

Die Unterstützung beginnt mit dem vierten Wochentage der gemeldeten Arbeitslosigkeit. Folgt die Arbeitslosenunterstützung anschließend an Krankheit, dann wird die Unterstützung vom ersten Tage an gezahlt. Für Sonntage wird Unterstützung nicht gezahlt. Die Auszahlung erfolgt in der Regel wöchentlich für die zurückliegenden sechs Tage.

Sosern seit dem Bezug der letzten Unterstützung wieder Beiträge geleistet sind, beginnt der Unterstützungsbezug aufs neue, wobei alle bis zu der erneut eingetretenen Arbeitslosigkeit geleisteten Beiträge für die Karenz in Anrechnung gebracht werden.

## D. Umzugsunterstühung.

§ 23.

Umzugsunterstützung kann vom Derbandsvorstand an verheiratete ober einem eigenen Hausstand vorstehende Mitglieder gewährt werden, sofern der neue Aufenthaltsort mindestens 25 Kilometer entfernt ist.

Die Unterstützungssätze sind:

raaj	104	Beiträgen	15,—	Mk.	in	Klasse	1V	25	arm	i 17.	Mana	v
1)	156		20,		31		IV'	30,—	with.		trialle	¥ 17
.,	208	**	25,	F3	"	72 '	îv'	35.—	37	77	29	V
	260	,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,	30	13	**	<b>P</b> 1	1 V ,	•		13	1)	V
PJ .		F)	<b>Љ</b> ,—	11	<b>P3</b>	и	IV.	40.—			,	v

nad	312	Beiträgen	35,	Mk.	in	Klaffe	IV.	45,	Mk.	ìn	Klasse	V
,,	364		40,		11	*1	IV.	50,	.,	.,	15	V
1+	416	7*	45,-	**	17	**	IV.	55,		*1	P*	V
19	468	10	50,	• 7	17	**	IV,	60,	15	<b>91</b>	**	V
17	520	••	55,-	,,	1•	,,	IV,	65,-	1+	•	,,	V
1+	780	••	60,-	<b>P1</b>	1+	**	IV,	80,	1+	•1	Þì	V
19	1040	**	70,	+1	19	**	IV,	95,	17	71	<b>b</b> 1	V
**	1300	17	80,	10	Ţ1	14	$W_{i}$	105,	10	p	<b>59</b>	V

Für weibliche Mitglieder der 3. Klasse, die einem eigenen Hausstand vorstehen, kommt die hälfte der Säte der 5. Klasse in Betracht. Für weibliche Mitglieder der 4. und 5. Klasse, die einem eigenen hausstand vorstehen, gelten die in Absat 2 genanten Säte. Sind Mann und Frau Mitglied des Derbandes, so kann der Frau bei gemeinschaftlichem Umzug die hälfte der Säte der Beitragsklasse, in der sie steuert, bewissigt werden.

## E. Krankenunterstützung. § 24.

Arbeitsunfähig kranken Mitgliedern kann eine Krankenunterstützung gezahlt werden, deren höhe sich nach der Jahl und Klasse der geleisteten Wochenbeiträge richtet.

2 Es werden gewährt:

Klaffe	nach Beiträgen	jūr Tage	pto Tag Pj.	höchitbetrag Mk.
J	52	30	25	7,50
II (	52	40	25	10,
	156	40	30	12,
	260	40	40	16,
III	52	50	25	12,50
	156	50	35	17,50
	260	50	40	20,—
	520	50	60	30,—
IV {	52	60	30	18,
	156	60	40	24,
	260	60	50	30,
	520	60	70	42,

## Auf Seite 15 § 24 des Statuts einzufügen.

Die Krankenunterstützung ist durch Beschluß des 17. Verbandstages zu Leipzig vorläufig auf ein Iahr eingestellt. Ueber ihre eventuelle Wiedereinführung vor dem nächsten Verbandstag entscheidet der Verbandsvorstand.

Wird die Krankenunterstützung wieder in Kraft gesetzt, dann gelten folgende Bestimmungen:

Klasje	nach Beiträgen	für Cage	pro Tag Pf.	höchstbetrag Mk.
v	52 156 260 520	70 70 70 70	30 40 50 80	21,— 28,— 35,— 56,—

Die Krankenunterstützung beginnt mit dem siebenten Wochentage nach der Krankmeldung. Folgt die Krankheit anschließend an Arbeitslosigkeit, so wird die Unterstützung vom ersten Tag an gezahlt. Die Auszahlung erfolgt in der Regel wöchentlich, wobei die Woche zu sechs Tagen gerechnet wird. Für Sonntage wird Unterstützung nicht bezahlt.

Sofern seit dem Bezug der letzten Unterstützung wieder 52 Beiträge geleistet sind, beginnt der Unterstützungsbezug aufsneue, wobei alle bis zu dem erneut eingetretenen Krankheitsfalle geleisteten Beiträge für die Karenz in Anrechnung gebrocht worden

bracht werden.

## F. Invalidenunterstügung.

Dauernd arbeitsunfähigen Mitgliedern kann eine fortlaufende Unterstützung gewährt werden, sofern sie die erforderliche Anzahl von Beiträgen für die Invalidenunterstützung geleistet oder angerechnet erhalten haben

Die Karenz beträgt bei Beginn der Beitragsleistung:

bis zum vollendeten 30. Lebensjahre 520 Beiträge bis zum vollendeten 40. Lebensjahre 650 Beiträge bis zum vollendeten 50. Lebensjahre 780 Beiträge nach dem vollendeten 50. Lebensjahre 910 Beiträge

Die Höhe der Unterstützung wird berechnet nach der sür die Karenz in Betracht kommenden Beitragszahl und beträgt sür die Mitglieder der 5. Beitragsklasse pro Monat 20 Mk., sür je weitere 52 über die Karenz hinaus geleistete Beiträge erhöht sich die Unterstützung um 1 Mk. dis zum Höchstbetrag von 40 Mk.

Für die Mitglieder der 4. Beitragsklasse und für die werwichen Mitglieder der 3. Beitragsklasse mit Invaliden-

beitrag beträgt die Unterstützung pro Monat 10 Mk. und der Steigerungssatz 0.50 Mk. bis zum höchstbetrag von 20 Mk. <sup>5</sup> Die Unterstützung beträgt demnach für die Mitglieder der

fünften Beitragsklasse (Beitragsanteil 40 Pf.):

		Bei ein	et Ka	reng bon Beitr	ägen		
520		650	ļ.	780		910	
Beiträge	Mk.	Beiträge	Mh.	Beiträge	Mk.	Beiträge	Mk.
520	20	650	20	780	20	910	20
572	21	702	21	832	21	962	21
624	22	754	22	884	22	1014	22
676	25	806	23	936	23	1066	23
728	24	858	24	988	24	1118	24
780	25	910	25	1040	25	1170	25
832	26	962	26	1092	26	1222	26
884	27	1014	27	1144	27	1274	27
936	28	1066	28	1196	28	1326	28
988	29	1118	29	1248	29	1378	29
1040	30	1170	<b>30</b>	1300	30	1430	30
1092	31	1222	31	1352	31	1482	31
1144	32	1274	32	1404	32	1534	32
1196	33	1326	<b>55</b>	1456	33	1586	33
1248	34	1378	34	1508	<b>34</b>	1638	34
1300	<b>3</b> 5	1430	35	1560	<b>3</b> 5	1690	35
1352	36	1482	36	1612	36	1742	36
1404	37	1534	37	1664	37	1794	37
1456	38	1586	38	1716	38	1846	38
1508	39	1638	39	1768	39	1898	39
1560	40	1690	40	1820	40	1950	40

Den Beginn der Unterstützung setzt der Verbandsvorstand sest. Die Auszahlung erfolgt monatlich einmal am 15. des Monats.

# G. Hinterbliebenenunterstühung. § 26.

Beim Ableben eines verheirateten männlichen Mitgliedes der IV. und V. Klasse, oder eines weiblichen der III., IV. und V. Klasse kann an dessen Chefrau bzw. Chemann, oder an deren Kinder unter 16 Jahren eine Unterstützung gewährt werden.

Desgleichen können auch die Hinterbliebenen lediger Mitglieder der genannten Klassen oder Kinder über 16 Jahren die Unterstützung gezahlt erhalten, sosern sie den Nachweis zu erbringen vermögen, daß sie für ihren Lebensunterhalt auf das verstorbene Mitglied angewiesen waren.

3 Die Unterstützung beträgt:

Klaffe	nach Beiträgen	für Wochen	pro Woche Pf.	Höchstbetrag Uk.
III (	260 520 780 1040	6 8 10 12	4,— 5,— 6.— 7,—	24,— 40,— 60,— 84,—
IV männlich u. weiblich	260 520 780 1040	6 8 10 13	5,— 7,— 8.— 8,—	30,— 56,— 80,— 104,—
V männlich u. weiblich	260 520 780 1040 1300	6 8 10 13 15	7, 8,— 10,— 11,— 12,—	42,— 64,— 100,— 143,— 180,—

Die Auszahlung erfolgt auf Antrag, dem das Mitgliedsbuch und eine Bescheinigung des eingetretenen Todes beizufügen ist, gemäß den Anweisungen des Derbandsvorstandes.

Der Anspruch auf Unterstützung muß innerhalb 14 Tagen nach dem Ableben des Mitgliedes geltend gemacht werden. Der Anspruch erlischt vier Monate nach dem Tode des Mitgliedes.

## 8. Arbeitsnachweis und Berbergswesen.

§ 27.

Die Derbandsmitglieder haben die Pflicht, sich bei eintretender Arbeitslosigkeit oder bei Jureise an einen Ort sofort beim Arbeitsnachweis zu melden. Das sogenannte Umschauen ist, sofern es nicht durch Ortsstatut ganz untersagt ist, nur nach vorheriger Erkundigung bei dem örtlichen Bevollmächtigten über die Cohn- und Arbeitsverhältnisse gestattet. Sie sind verpflichtet, nicht unter den in den einzelnen Orten be-

stehenden Minimaltarisen oder den von der Grganisation aufgestellten Lohn- und Arbeitsbedingungen Arbeit anzunehmen.

**§** 28.

<sup>1</sup> Pflicht der Ortsverwaltung ist es, für ein möglichst gutes Herbergs- und Derkehrslokal zu sorgen.

#### 9. Organisation.

§ 29.

'Der Derband trägt den Charakter eines aus Einzelmitgliedern zusammengesetzten Dereins. Er ist in Gaue eingeteilt.

PAuf Antrag der Ceitung eines Gaues können durch den Derbandsvorstand Jahlstellen errichtet werden. Sind die Dorbedingungen gegeben, können auch Bezirkszahlstellen gebildet werden.

## 10. Derwaltung des Derbandes.

#### 1. Derbandsvorstand.

§ 30.

<sup>1</sup> Mit der Leitung des Derbandes ist der Derbandsvorstand betraut. Er besteht aus neun Personen, und zwar dem ersten und zweiten Dorsitzenden, dem Kassierer und sechs Beisitzern.

Der Derbandsvorstand vertritt den Derband nach innen und außen, den Mitgliedern wie Dritten, insbesondere Behörden und Gerichten gegenüber. Er legitimiert sich durch eine

Bekanntmachung im Derbandsorgan.

Im Sinne des § 710 BGB. wird der Derband in allen Angelegenheiten, einschließlich derjenigen, die nach den Gesetzen besondere Beauftragung voraussetzen, vor Gericht und außergerichtlich, allenthalben mit der Besugnis zur Erteilung von Amtsvollmachten durch den ersten Dorsitzenden, im Derhinderungsfall durch den zweiten Dorsitzenden, vertreten. Er ist berechtigter Bevollmächtigter (Inkassokonzessionär) des Derbandes und hat die seinen Mitgliedern oder Dritten aus irgendeinem Rechtsgrund zustehenden Ansprüche im Wege der Klage im eigenen Namen geltend zu machen und Erfüllung zu seinen händen zu verlangen.

#### § 31.

<sup>1</sup> Die Wahl des ersten und zweiten Dorsitzenden und des Kossierers erfolgt auf dem Derbandstag und gilt bis zum

nächsten Derbaudstag. Mit der Wahl wird gleichzeitig die höhe des Gehaltes festgesett. Dorschläge zur Wahl können von allen Mitgliedern gemacht werden, doch haben dieselben sich vorher zu vergewissern, ob die Dorgeschlagenen anzunehmen gewillt sind und die erforderliche Fähigkeit besitzen.

2 Um als gewählt zu gelten, ist absolute Stimmenmehrheit

erforderlich.

<sup>3</sup> Scheidet während einer Wahlperiode der erste oder zweite Dorsitzende oder der Kassierer aus dem Verbandsvorstand aus, so ist der Verbandsvorstand befugt, ein Provisorium bis zum nächsten Verbandstag zu schaffen.

Die Angestellten des Derbandes haben mit Vollendung des 65. Lebensjahres in den Ruhestand zu treten. Diese Bestimmung findet auch Anwendung auf die unbesoldeten Mitglieder des Derbandsvorstandes.

§ 32.

Die Wahl der übrigen Dorstandsmitglieder sowie der gleichen Anzahl Ersappersonen, die für fehlende Dorstandsmitglieder einzutreten haben, erfolgt ebenfalls auf dem Derbandstag. Die Dorortzahlstelle hat dem Derbandstag geeignete Dorschläge hierfür zu machen.

"Mitglieder des Derbandsvorstandes dürfen nicht zugleich einer Gau- oder Ortsverwaltung angehören.

§ 33.

Der Verbandsvorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Bekanntmachungen desselben sind in der "Buchbinder-Jeitung" zu veröffentlichen.

§ 34.

Die Wahl von vier Revisoren und vier Ersatzersonen ersosgt durch den Derbandstag. Die Dorortzahlstelle hat ent-

sprechende Dorschläge zu machen.

Die Revisoren haben mindestens vierteljährlich eine ordentliche und eine außerordentliche Kassenrevision vorzunehmen, wie überhaupt die gesamte Kassenführung zu überwachen. Es steht ihnen das Recht zu, die Dorlegung der Situngsprotokolle zu verlangen, soweit sie sich auf Geldbewilligungen und Kassenangelegenheiten beziehen. Die Revisoren haben an den Derbandstag einen schriftlichen Bericht einzusenden. Ist einer der Revisoren als Delegierter gewählt, kann die Berichterstattung auch mündlich erfolgen.

<sup>4</sup> Sämtliche Abrechnungen des Derbandskassierers sind von dem ersten oder zweiten Dorsitzenden und den Revisoren zu

prüfen und gegenzuzeichnen.

§ 35.

Die Anstellung der ersorderlichen Beamten für das Büro des Derbandsvorstandes und deren Eingruppierung in die zuständige Gehaltsstuse, sowie die Anstellung von hilfskräften im hauptbüro und die Gehälter derselben regelt der Derbandsvorstand. Die Stellungen für die Beamten müssen in der "Buchbinder-Zeitung" ausgeschrieben werden. Bewerber, die nicht mindestens fünf Jahre organisiert sind, scheiden bei der Wahl aus. Nach jedem Derbondstag müssen sich die Beamten einer Neuwahl durch den Derbandsvorstand unterziehen (§ 31 Abs. 4 sindet Anwendung).

## 2. Ausschuß.

§ 56.

Der Ausschuß besteht aus fünf Personen, einem Dorsitzenden und vier Beisitzen. Die Wahl derselben, sowie der Ersatpersonen für die Beisitzer erfolgt auf dem Derbandstag und gilt dis zum nächsten Derbandstag. Geeignete Dorschläge hierfür sind von der Dorortzahlstelle zu machen.

Für den Fall, daß der Dorlitzende vom Ausschuß während einer Wahlperiode sein Amt niederlegt oder verhindert ist es weiter zu führen, sind Derbandsvorstand und Ausschuß ver-

pflichtet, ein Provisorium zu schaffen.

3 Der Ausschußvorsitzende darf kein zweites Amt im Derbande bekleiden.

§ 37.

Der Ausschuß prüft und entscheibet in allen Beschwerden gegen den Derbandsvorstand und die Redaktion der "Buchbinder-Zeitung". In Streitfällen der Derwaltungsorgane untereinander bildet er das Schiedsgericht, das auf Anruf in Tätigkeit treten muß.

Beschwerden sind innerhalb sechs Wochen nach Bekanntwerden des Beschwerdegrundes schriftlich dem Dorsigenden des Ausschusses unter Bezeichnung etwaigen Beweismaterials ein-

zureichen. Ein Ausweis über die Mitgliedschaft des Beschwerdeführers ist beizufügen.

<sup>2</sup> Ueber jede Beschwerde ist möglichst innerhalb sechs Wochen eine Entscheidung zu treffen, die den in Betracht kommenden Personen oder Stellen schriftlich mitzuteilen ist.

"Ueber die Entscheidungen und Amtshandlungen des Ausschusses kann innerhalb sechs Wochen nach erfolgter Mitteilung oder nach ihrem Bekanntwerden Beschwerde an den Derbandstag beim Derbandsvorstand eingelegt werden. Dem Ausschuß ist hiervon durch den Beschwerdeführer Mitteilung zu machen.

#### 3. Beirat.

#### § 39.

<sup>1</sup> Zur Entscheidung über besonders wichtige, das Derbandsleben berührende Fragen ist der Beirat berufen. Er tritt auf Deranlassung des Verbandsvorstandes nach Bedarf zusammen. Der Beirat muß zusammentreten, wenn ein Drittel der Beiratsmitglieder es beantragt.

Der Beirat sett sich zusammen aus den Mitgliedern des Derbandsvorstandes, dem Redakteur der Derbandszeitung, dem Dorsigenden des Derbandsausschusses und den von den Mitgliedern zu wählenden Vertretern. Der Vorsitzende des Dervandes ist der Dorsitzende des Beirats.

3 Don den zu wählenden Dertretern entfällt auf die Gaue je ein Dertreter. Außerdem wählen die Jahlstellen mit mindestens 3000 Mitgliedern einen, die mit mindestens 6000 Mitgliedern zwei Dertreter.

Die Wahl der Dertreter hat innerhalb acht Wochen nach Schluß des Derbandstages durch Urwahl zu erfolgen. Für jeden Delegierten ist gleichzeitig eine Ersasperson zu wählen. Scheidet ein Dertreter und seine Erjapperson aus, so ist eine Ersatwahl innerhalb acht Wochen nach dem Ausscheiden der Ersapperson vorzunehmen.

#### 11. Caue.

#### \$ 40.

Die Einteilung des Derbandsgebiets in Gaue wird durch den Derbandsvorstand vollzogen.

2 An der Spite eines jeden Gaues steht eine aus mindestens drei Personen bestehende Gauverwaltung, welche von den Mitgliedern des Gauvororts zu wählen ist. Die Neuwahl des Gauvorstandes soll im Anschluß an den Derbandstag statt-

finden.

3 Werden die Geschäfte durch einen oder mehrere besoldete Beamte (auch Beamte von Bezirkszahstellen) erledigt, so erfolgt die Wahl dieser Beamten durch den Verbandsvorstand. Die Stellen sind in der "Buchbinder-Zeitung" auszuschreiben. Den Wünschen der Mitglieder des Gaues ist nach Möglichkeit Rechnung zu tragen. Bewerber um eine Stellung, die nicht mindestens fünf Jahre organisiert sind, scheiden bei der Wahl aus. Nach jedem Derbandstag haben sich die Angestellten einer Neuwahl durch den Derbandsvorstand zu unterziehen (§ 3) Abs. 4 findet Anwendung).

#### **§ 41.**

<sup>1</sup> In allen Derbandsangelegenheiten hat die Gauverwaltung die Pflicht, die statutengemäßen Anordnungen des Derbands-

porstandes auszuführen.

<sup>2</sup> Die Gauverwaltung hat mit die Aufgabe, die Agitation im Hau zu betreiben, bei Cohnbewegungen die Interessen des Derbandes zu wahren, die Durchführung der Carife zu fördern und die Derwaltungs- und Kassengeschäfte der Jahlstellen sorgfältig zu überwachen. Ueber alle das Derbandsleben berührenden Fragen ist sie gehalten, dem Derbandsvorstand unaufgesorbert Bericht zu erstutten.

3 Jeder Gau kann auf Beschluß der Mitglieder Gautage abhalten. Die Vertretung der Mitglieder auf den Gautagen und die Deckung der entstehenden Kosten regelt jeder Gau selb-

ständig.

\* Iweck der Gautage ist insbesondere: Die Kontrolle der Geschäftsführung der Gauverwaltung, Beratungen über Agitation und einheitliches Jusammenwirken zur Förderung der Derbandszwecke.

### 12. Jahlstellen.

§ 42.

'In den Orten, an denen der Derband Zahlstellen errichtet hat, ist zur Erledigung der Geschäfte von den Mitgliedern eine Ortsverwaltung zu wählen, die aus mindestens drei Personen besteht, von denen eine als Vorsitzender und eine andere als Kassierer fungiert.

"Gleichzeitig mit der Wahl der Derwaltung sind mindestens

zwei Revisoren zu wählen.

Die Tätigkeit der Funktionäre erstreckt sich auf ein Jahr und sind Neuwahlen im Monat Ianuar vorzunehmen. Wieder-

wahl ist zulässig.

\*Werden die Geschäfte einer Zahlstelle durch einen oder mehrere besoldete Beamte erledigt, so erfolgt deren Wahl durch die Mitglieder der Zahlstelle. Die Stellungen sind in der "Buchbinder-Zeitung" auszuschreiben. Bewerber, die nicht mindestens fünf Jahre organisiert sind, scheiden bei der Wahl aus. Die Amtstätigkeit der Angestellten gilt bei Bewährung jeweils die zum nächsten ordentlichen Derbandstag. Nach dem Derbandstag haben sich die Angestellten einer Neuwahl zu unterziehen. (§ 31 Abs. 4 findet Anwendung.)

§ 43.

Die Geschäftsanweisungen (Ortsstatuten) bestimmen die Mitglieder selbst, auch weisen sie der Derwaltung ihre Obliegenheiten zu.

Die Geschäftsanweisungen dürfen sich mit dem Derbandsstatut nicht im Widerspruch befinden und unterliegen der Ge-

nehmigung des Derbandsvorstandes.

§ 44.

Die Ortsverwaltungen haben 14 Tage nach Ablauf eines jeden Quartals auf dem hierzu bestimmten Formular dem Derbandsvorstand Rechnung zu legen. Dabei ist die Jahl der gelieferten und der verkauften Quittungsmarken sowie der noch vorhandene Bestand derselben genau anzugeben. Die Ortsverwaltungen sowie auch alle mit der Einziehung der Beiträge betrauten Funktionäre (Werkstatt- und Unterkassierer, Beitragssammler usw.) sind für den Nennwert der ihnen anvertrauten Quittungsmarken haftbar.

Der Derbandsvorstand ist besugt, zu seder Zeit eine außerordenkliche Kassenrevision vornehmen zu lassen, hierbei ist den mit der Dornahme der Revision beauftragten Mitgliedern jede auf das Kassenwesen Bezug habende Auskunft zu geben.

3 Alle überschüssigen Derbandsgelder sind sofort, spätestens aber vor Schluß jeden Monats, an die Derbandskasse einzusenden. Bei einem Fehlbetrag hat die Derbandskasse um-

gehend auszuhelfen.

Die örtlichen Bevollmächtigten und insbesondere auch die Revisoren sind verpflichtet, darauf zu achten, daß größere Geldbestände nicht am Ort zurückgehalten werden. Für eventuell eintretende Derluste sind die Jahlstellen mit ihrem gesamten Lokalvermögen der Derbandskasse gegenüber haftbar.

§ 45.

Für Iwecke direkt lokaler Natur können an den einzelnen Orten besondere Beiträge erhoben werden, die jedoch 25 Prozder jeweiligen Beitragshöhe nicht übersteigen dürsen. Jur Erhebung ist unter Angabe der Gründe die Genehmigung des Derbandsvorstandes einzuholen. Diese erfolgt durch eine entsprechende Bekanntmachung in der Derbandszeitung und sind dadurch die Mitglieder verpflichtet, die lokalen Beiträge zu leisten.

Bei Auflösung einer Jahlstelle werden der Kassenbestand der Cokalkasse sowie alle sonstigen Dermögensstücke Eigentum des Derbandes. Die zuletzt mit der Geschäfts- und Kassenführung am Ort betrauten Personen hasten dem Derbandsvorstand für

richtige Ablieferung sämtlicher Dermögensbestände.

#### 13. Urabstimmung.

§ 46.

Der Derband stütt sich in seinem Wirken auf die vollkommenste Demokratie, das heißt, er gewährleistet seinen Mitgliedern das Recht, durch Urabstimmungen den Derband interessierende Angelegenheiten nach ihrem Willen zu regeln. Bei allen Abstimmungen entscheidet absolute Majorität.

§ 47.

Der Dorstand kann jederzeit eine Urabstimmung anordnen. Er muß eine solche vornehmen, wenn ein Zehntel der Mitglieder dieses beantragt. Die erforderliche Anzahl von Unter-

schriften muß spätestens sechs Wochen nach der Antragstellung auf Urabstimmung beim Derbandsvorstand eingereicht sein. Bei den in dieser Weise herbeigeführten Urabstimmungen darf nur über solche Anträge abgestimmt werden, die mit der vorliegenden Frage in Jusammenhang stehen.

§ 48.

Der Tag, bis zu dem die Urabstimmung vorgenommen werden muß, ist vom Derbandsvorstand festzusegen und in der Regel sechs Wochen vorher in der Derbandszeitung bekanntzugeben. Anträge zu der Abstimmung müssen in der Regel vier Wochen vor dem festgelegten Termin an den Derbandsvorstand eingesandt werden.

<sup>1</sup> Dom Derbandsvorstand sind die gestellten Anträge in der Regel vor dem Sbstimmungstermin zu veröffentlichen.

<sup>2</sup> Die Vorarbeiten sowie sämtliche Geschäfte, welche zur Erledigung der Urabstimmung erforderlich sind, werden durch

den Derbandsvorstand erledigt.

3 Die Objekte der Abstimmung sind: Erledigung aller Anträge und Derbandsangelegenheiten, soweit sie nicht durch dieses Statut ausgeschlossen sind.

§ 50.

Der Derbandsvorstand ist berechtigt, Anträge welche unbedeutend erscheinen oder die Urabstimmung besonders er-

schweren, zurückzustellen.

<sup>2</sup> Ciegen mehrere gleichartige, aber verschieden weitgehende Anträge vor, so muß auf dem Fragezettel vor denselben die Prinzipienfrage gestellt werden. Erhält keiner der Anträge die absolute Majorität, so hat zwischen den zwei Anträgen, auf welche die meisten Stimmen entftelen, eine erneute Urabstimmung stattzufinden.

§ 51.

Die gestellten Anträge und Dorschläge sollen vor der Abstimmung möglichst in Mitgliederversammlungen beraten werden. Die Abstimmung nimmt jedes Mitglied selbst vor durch Ausfüllung des ihm zugehenden Fragezettels, ohne daß dieses in einer Dersammlung und an einem bestimmten Cag zu geschehen hätte, wobei aber der vom Derbandsvorstand festgesetze Endtermin nicht überschritten werden darf.

<sup>2</sup> Die ausgefüllten Fragezettel sind bis zum Endtermin der Abstimmung von den Mitgliedern der Jahlstellen an die Ortsverwaltung und seitens der einzelnstehenden Mitglieder an die Gauverwaltung abzuführen; diese haben eine Jusammenstellung der Abstimmungsresultate vorzunehmen und das Gesamtergebnis spätestens acht Tage nach dem Endtermin mit Unterschrift von mindestens zwei Kontrolleuren verseben, an

den Derbandsvorstand einzusenden.

3 Auf der Reise befindliche Mitglieder können an der Jahlstelle, wo sie sich befinden, an der Urabstimmung teilnehmen. Der den Abstimmungszettel entgegennehmende Funktionär muß dem Reisenden im Mitgliedsbuch oder der Mitgliedskarte einen diesbezüglichen Dermerk eintragen. Mitglieder, die nicht Telegenheit hatten, an einer Jahlstelle abzustimmen, können den Fragezettel dem Derbandsvorstand unter Angabe des Namens und der Derbandsnummer direkt zusenden.

## 14. Derbandstag.

§ 52.

' Derbandstage finden alle drei Jahre statt, jedoch ist es dem Derbandsvorstand in Uebereinstimmung mit den übrigen Mitgliedern des Beirates gestattet, sofern zwingende Gründe hierfür vorliegen, einen Derbandstag um ein Jahr zu verichieben.

<sup>e</sup> Das Recht, durch Urabstimmung einen Derbandstag früher oder später stattfinden zu lassen, wird hierdurch nicht berührt.

Die Einberufung eines Derbandstages geschieht durch Bekanntmachung des Derbandsvorstandes, die mindestens 13 Wochen vor dem Stattfinden desselben in der "Buchbinder-Zeitung" zu veröffentlichen ift.

\*Anträge, die auf die Cagesordnung eines Derbandstages kommen sollen, mussen zehn Wochen vor demselben dem Derbandsvorstand schriftlich eingesandt werden. Sie sind sieben Wochen vor dem Derbandstage im Derbandsorgan zu ver-

öffentlichen.

Jn außerordentlich dringenden Fällen ist der Derbandsvorstand in Gemeinschaft mit den übrigen Mitgliedern des Beirates auch in der Iwischenzeit befugt, einen Derbandstag einzuberufen, wobei sie an die vorgesebenen Fristen nicht gebunden sind.

## Der Derbandstag erledigt:

a) die ihm unterbreiteten Anträge;

b) die Wahl der Dororte für Dorstand und Ausschuß;

c) die Wahl des gesamten Derbandsvorstandes, des Ausschusses und des Redakteurs der Derbandszeitung;

d) die Festsetzung der Gesälter sämtlicher Angestellten und deren Einteilung in die verschiedenen Ortsklassen sowie die Festsetzung der zu zahlenden Diäten.

e) und bestimmt den Ort für den nächsten Derbandstag.

#### § 54.

Das Recht, einen Delegierten zu entsenden, haben je 600 Mitglieder, wenn der Derband 40 000—50 000 Mitglieder zählt, je 700 Mitglieder, wenn er über 50 000—60 000 Mitglieder zählt und je 800 Mitglieder, wenn er über 60 000 Mitglieder zählt. Um als gewählt zu gelten, genügt einfache Stimmenmehrheit.

Die Bildung von Wahlbezirken ist vom Derbandsvorstand in geeigneter Weise vorzunehmen. Die Jahl der Mitglieder wird sestgestellt nach der letzten vorliegenden Abrechnung auf Grund der regelmäßigen Beitragsleistung.

<sup>3</sup> Für die Wahl der Delegierten hat der Derbandsvorstand drei hintereinander folgende Tage zu bestimmen, unter denen jede Zahlstelle den für sie geeignetsten auszuwählen hat.

#### § 55,

1 Der Derbandstag gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

Der Derbandsvorstand, der Dorsitzende des Ausschusses und der Redakteur der Derbandszeitung müssen auf dem Derbandstag anwesend sein und haben dort Bericht über ihre Cätigkeit zu geben.

Die besoldeten Dorstandsmitglieder, der Dorsitzende des Ausschusses und der Redakteur der Derbandszeitung können nicht als Delegierte fungieren.

Die Gauleiter und die ersten Bevollmächtigten von Zahlstellen mit über 5000 Mitgliedern haben stimmberechtigt an den Derbandstagen teilzunehmen.

## 15. Derbandszeitung.

§ 56.

Die Zeitung des Derbandes ist die "Buchbinder-Zeitung". Sie wird von dem auf dem Derbandstag zu wählenden Redakteur geleitet. Mit dessen Wahl erfolgt zugleich die Festsetzung des Gehaltes. Sollte der Redakteur innerhalb der Wahlperiode ausscheiden, so hat der Derbandsvorstand ein Provisorium bis zum nächsten Derbandstag zu schaffen.

<sup>2</sup> In der Derbandszeitung sind alle Bekanntmachungen des Derbandes zu erlassen. Sie wird allen Mitgliedern unentgeltlich geliefert von der Stelle, an die sie die Beiträge abführen. dur Mitarbeit an der Zeitung sind alle Mitglieder berusen.

§ 57.

Dom Redakteur zurückgewiesene Berichte sind auf Beschwerde un den Ausschuß zur Beschlußfassung einzusenden.

Artikel, die Streitigkeiten zwischen dem Derbandsvorstand und einzelnen Mitgliedern sowie Gau- und Ortsverwaltungen behandeln, sollen in die "Buchbinder-Zeitung" nicht aufgenommen werden, bevor der vorgeschriebene Beschwerdeweg nicht durchgangen ist.

<sup>3</sup> In allen Angelegenheiten rein geschäftlicher Natur, wie Derlags-, Expeditions- und Kassengeschäfte entscheidet der Der-

bandsvorstand.

#### 16. Berufsstatistik.

§ 58.

"Um über die Verhältnisse der Berufsangehörigen in allen Orten unterrichtet zu sein, ist nach Bedarf eine allgemeine Berufsstatistik aufzunehmen. Die statistischen Arbeiten werden vom Verbandsvorstand geseitet und sind die Mitglieder verpflichtet, wahrheitsgemäße Angaben über Cohn- und Arbeitsverhältnisse usw. zu machen.

## 17. Schlußbestimmungen.

§ 59.

'Alle Beschwerben über die Cätigkeit der Verwaltungsorgane des Derbandes sind zu richten:

a) an die Mitgliederversammlungen;

b) an den Derbandsvorstand;

c) an den Ausschuß;

d) an den Derbandstag.

"Beschwerden sind nur innerhalb sechs Wochen nach Bekanntwerden des Beschwerdegrundes zulässig. Sie sind schriftlich oder mündlich begründet bei der zuständigen Stelle anzubringen. Bei ersolgter Abweisung eventuell bei der nächsten in Betracht kommenden Organisationsinstanz.

"Sämtliche Entscheidungen der Derbandsorgane sind für die Mitglieder verbindlich und können in keinem Falle auf dem

orbentlichen Rechtswege angefochten werden.

#### § 60.

Der Derbandsvorstand ist befugt, mit anderen Gewerkschaften, die dem Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund angeschlossen oder mit ihm verbunden sind, sowie mit ausländischen Buchbinder-Organisationen Gegenseitigkeitsverträge abzuschließen. Diese Derträge können sich auf alle Dergünstigungen des Derbandes oder auf einzelne erstrecken; sie sind in der Derbandszeitung zu veröffentlichen.

#### § 61.

<sup>1</sup> Eine Auflösung des Derbandes kann nur durch Urabstimmung, mit Zweidrittelmajorität der Abstimmenden, beschlossen werden.

Bei einer etwaigen Auflösung des Derbandes ist das vorhandene Dermögen von dem letzten Dorsitzenden und Kassterer desselben im Geiste dieser Statuten zu verwenden.

## Ausführungsbestimmungen

## Allgemeines.

Die Unterstützung jeder Art, die der Derband den Mitgliedern gewährt, sind freiwillige, ein klagbares Recht auf sie steht weder den Mitgliedern selbst noch irgendwelchen anderen Personen zu. Wird eine den Mitgliedern gewährte Unterstützung von dritter Seite in Anspruch genommen oder angerechnet, so ist unsere Unterstützung einzustellen. Dem Verbandsvorstand ist darüber Bericht zu erstatten.

Der Derband, und als ausführendes Organ der Derbandsvorstand, betrachtet es jedoch als eine selbstverständliche Pflicht, die statutarisch begründeten Ansprüche aller Mitglieder zu respektieren und sie, soweit es die Möglichkeit überhaupt gestattet, zu erfüllen. Dorbedingung ist dabei allerdings, daß die Mitglieder alle ihnen obliegenden Derpflichtungen erfüllt

haben.

Die Ansprüche auf Unterstützung sind ausnahmslos in allen Fällen bei derjenigen Stelle geltend zu machen, an die ein Mitglied die Beiträge abführt; das sind die Iahlstellen und Gaue und die von diesen näher bezeichneten Personen oder Stellen.

Wenn Zweisel entstehen sollten über die Inanspruchnahme dieser oder jener Unterstützungsart überhaupt oder über die Anwendung der im Statut, den Ausführungsbestimmungen zum Statut oder in sonstigen generellen Anweisungen, oder wenn in ganz besonders gelagerten Fällen hiervon Ausnahmen gewünscht werden, so ist die Entscheidung des Derbandsvorstandes entweder durch die Bevollmächtigten anzurusen, oder aber es sind die in Betracht kommenden Mitglieder darauf hinzuweisen, dies selbst zu tun. Eine genaue Darlegung des Sachverhalts sowie die Einsendung des Mitgliedsbuches bzw. der -karte ist in solchen Fällen erforderlich.

butterstützungsbeträge, die nicht den gegebenen Bestimmungen gemäß zur Auszahlung gebracht werden, können von der Derbandskasse nicht getragen werden. Stellt sich später

erst heraus, daß Beträge der Derbandskasse zu Unrecht in Anrechnung gebracht sind, so sind sie von der betreffenden Jahlstelle oder dem Empfänger wieder zurückzuerstatten.

#### Beitragsklaffen.

<sup>1</sup> Die Zugehörigkeit zu den verschiedenen Beitragsklassen richtet sich nach dem durchschnittlichen Derdienst der Mitglieder. Es steht jedoch allen Mitgliedern frei, in eine höhere als für sie zuständige Beitragsklasse zu steuern.

Die erste Beitragsklasse soll nur für die ganz jugendlichen männlichen und weiblichen Mitglieder zuständig sein.

"Die zweite Beitragsklasse ist nur für die ungeübten

weiblichen Mitglieder bestimmt.

\*Der dritten Beitragsklasse sollen alle weiblichen Mitglieder angehören, die den für ihren Ort geltenden tariflichen Cohn für geübte Arbeiterinnen bzw. für Facharbeiterinnen bezieben.

Die vierte Beitragsklasse ist für die über den tariflichen Cohn verdienenden weiblichen Mitglieder, sowie für minderleistungsfähige Gehilfen und für die jüngeren männlichen

Hilfsarbetter bestimmt.

<sup>6</sup> In die fünfte Beitragsklasse sollen alle männlichen Mitglieder steuern, die den für ihren Ort geltenden tariflichen Cohn für Gehilfen beziehen.

## Uebertritt zu einer anderen Beitragsklasse.

1 Uebertritte von einer Beitragsklasse in die andere können nur durch die Gau- und Ortsverwaltungen vollzogen werden.

Beim Uebertritt von einer niedrigeren in eine höhere Beitragsklasse werden die in der niedrigeren Beitragsklasse geleisteten Beiträge ihrem Wert entsprechend um- und angerechnet.

Beim Uebertritt von einer höheren in eine niedrigere Bei-

tragsklasse findet eine Umrechnung nicht statt.

\* Wiederholt sich ein Uebertritt von einer Klasse zur anderen. dann ist bet der Umrechnung zu beachten, daß bereits früher umgerechnete Beiträge nicht zum zweiten Male umzurechnen sind, sofern die frühere Beitragsklasse nicht niedriger war wie die neue in Frage kommende Beitragsklasse.

<sup>5</sup> Die Mitglieder der Cehrlingsklasse erhalten beim Uebertritt in eine höhere Klasse die Hälfte der geleisteten Cehrlingsbeiträge für die höhere Klasse angerechnet.

1 Mitglieder, die von einer niedrigen in eine höhere Beitragsklasse übertreten, erbalten in den ersten 13 Wochen die Unterstützung nach den Sätzen der Klasse, in der sie vor dem Uebertritt gesteuert haben. Sind mindestens 13 Beiträge in der höheren Klasse geleistet, wird die Unterstützung nach den Sätzen dieser unter Aufrechnung der bereits in der niedrigen Klasse empfangenen Unterstützung weitergezahlt,

<sup>2</sup> Mitglieder, die von einer höheren zu einer niedrigeren Klasse übertreten, haben nur Anspruch auf die Unterstützung

der niedrigeren Klasse.

- <sup>8</sup> Solche Mitglieder, die von einer niedrigen zu einer höheren Beitragsklasse übertreten, und in der niedrigen Klasse mindestens 52 Beiträge geleistet hatten, erhalten nach erfolgtem Uebertritt im Falle der Arbeitslosigkeit oder Krankheit, auch wenn durch die Umrechnung weniger als 52 Beiträge der höheren Klasse sich ergeben, die Unterstützung nach den Säzen der ersten Stufe der Klasse ausgezahlt, in der sie vor dem Uebertritt steuerten. Als Grundlage gelten in solchem Falle 52 Beiträge.
- Die Unterstützungsberechtigung für die erste Stufe der höheren Klasse tritt in solchen Fällen nur dann ein, wenn seit dem Bezug der letzten Unterstützung wieder mindestens 52 Beiträge geleistet sind.

## Cohnbewegungen, Streiks usw.

<sup>1</sup> Ausnahmslos alle Cohnbewegungen, Carifvertragsabänderungen oder Carifvertragskündigungen jowie Streiks usw.

müssen vom Derbandsvorstand genehmigt sein.

2 Die Dorbereitungen für Cohnbewegungen usw. sind von der Ortsverwaltung unter hinzuziehung der Dertrauenspersonen zu treffen. Der Gauvorstand ist zu benachrichtigen und sofern die Notwendigkeit vorliegt, mit hinzuzuziehen.

- Anträge für Einleitung einer Cohnbewegung sind in der Regel vier Wochen zuvor an den Gauvorstand einzusenden. Dieser ist verpflichtet, eine Prüsung vorzunehmen und sein Gutachten bei Weiterleitung der Anträge an den Verbandsvorstand mit zu unterbreiten.
- Abwehrbewegungen und Aussperrungen müssen sein den zuvor auftauchenden Differenzen dem Gauvorstand und dem Derbandsvorstand gemeldet werden. Bis zur Entscheidung des Derbandsvorstandes sind die Anweisungen des Gauvorstandes zu befolgen.

2

- der angemeldeten Cohnbewegung erst dann stattfinden, wenn alle Dersuche, wie die Anrufung des Schlichtungsausschusses, zur gütlichen Beilegung der schwebenden Differenzen erschöpft sind, dem Derbandsvorstand ein entsprechender Bericht gegeben ist und dessen ausdrückliche Zustimmung zur notwendig erscheinenden Arbeitseinstellung vorliegt.
- die Arbeitseinstellung gilt nur dann als beschlossen, wenn die für die Arbeitseinstellung in Betracht kommenden Mitglieder ordnungsgemäß zu einer Dersammlung einberusen worden sind und wenn drei Diertel der erschienenen Mitglieder in geheimer Abstimmung für eine Arbeitsniederlegung sich entschieden haben. Bei später sich notwendig machenden Entscheidungen über Weitersührung des Kampses ist gleichsalls eine Mehrheit von drei Diertel der anwesenden Mitglieder ersorderlich.
- Kommen bei einer Colmbewegung Mitglieder anderer Gewerkschaftsverbände mit in Frage, so sind die Ortsverwaltungen der betreffenden Derbände von der Einleitung und von dem jeweiligen Stand der Bewegung so auf dem laufenden zu halten, daß sie imstande sind, ihre Derbandsvorstände zu insormieren. Die Bestimmungen der Satzungen des ADGB. betr. "Streikregeln" sind insbesondere dabei zu beachten.

3,

<sup>1</sup> Für die ordnungsmäßige Führung einer Bewegung ist die Ortsverwaltung verantwortlich. Die Oberleitung steht in

allen Fällen dem Derbandsvorstand zu, der den Canvorstand damit zum Teil beauftragen kann.

Der Derbandsvorstand kann in jedem Falle eine Dertretung mit der Prüsung der Derhältnisse beauftragen und ihr besondere Dollmachten erteilen. Der Dorstandsvertretung ist jede gewünschte Auskunft zu geben.

"Mitgliedern, die den von der Streikleitung getroffenen Anordnungen nicht entsprechen, kann die Unterstützung vorenthalten werden, sofern nicht auch noch weitere Maßnahmen gegen sie ersorderlich sind.

4

<sup>1</sup> Für die Berichterstattung über eine Cohnbewegung sind in allen Fällen die vom Derbandsvorstand zur Ausgabe gelangenden Formulare zu verwenden.

<sup>2</sup> Die Einlieserung eines Schlußberichtes ist mit eine der Doraussehungen für die Anerkennung der der Derbandskasse

gegenüber in Ausgabe gestellten Beträge.

5,

'Sperren über einzelne Orte oder Firmen werden auf begründeten Antrag der zuständigen Orts- oder Cauverwaltung durch den Derbandsvorstand verhängt und in der "BuchbinderZeitung" bekanntgemacht.

<sup>2</sup> Bei Sperren über Firmen ist alle vier Wochen Derlängerung zu beantragen; geschieht dies nicht, fällt die Bekanntmachung

meg.

## Arbeitslosenunterftügung.

١.

Arbeitslosen Mitgliedern kann sowohl am jeweiligen Wohnort wie auch auf der Reise eine Unterstützung gewährt werden, deren Höhe sich nach der Zugehörigkeit zum Verband, das heißt nach der Jahl und Klasse der geleisteten Wochenbeiträge richtet.

Die Unterstützung beginnt mit dem vierten Wochentage der gemeldeten Arbeitslosigkeit und endigt, sobald der je nach der Mitgliedsdauer sowie Beitragsklasse und -leistung zulässigen höchstbetrag erreicht ist bzw. das die Unterstützung beziehende Mitglied in Arbeit tritt. Folgt die Arbeitslosigkeit anschließend an Krankheit, wird die Unterstützung vom ersten

Tage an gezahlt.

Die Unterstützung darf für mehr wie sechs Tage auf einmal nicht ausbezahlt werden, und sind dabei immer die letzten dem Tage der Auszahlung unmittelbar vorausgegangenen Tage zu berechnen. Für viertel oder halbe Tage darf Unterstützung nicht gezahlt werden. Desgleichen nicht für Sonntage.

3 Die Unterstützung muß während der Dauer der Arbeits-

lostgkett und persönlich erhoben werden.

3

Der Eintritt der Arbeitslosigkeit ist stets der Stelle bekanntzugeben, wohin das Mitglied zulett seine Beiträge abgesührt hat. Die Anmeldung wird dem Mitglied von der Meldestelle bescheinigt. Meldet sich ein Mitglied noch am gleichen Tage arbeitslos, an dem es die Arbeitsstelle verlassen hat, so gilt der folgende Tag als erster Tag der Arbeitslosigkeit.

4

Aussehen im Geschäft gilt nur dann als Arbeitslosigkeit wenn es durch Mangel an Arbeit veranlaßt wird und mindestens eine Kalenderwoche umfaßt. Sonntage werden weder als Karenz- noch als Unterstützungstage gezählt. Aussehen infolge Inventur oder Maschinenreparaturen, insbesondere wenn dies im unwittelbaren Zusammenhang mit Feiertagen erfolgt, gilt nicht als Arbeitslosigkeit.

<sup>2</sup> An verkürzt arbeitende Mitglieder, auch wenn diese nur einige Stunden täglich oder einige Tage wöchentlich beschäftigt

sind, kann Unterstützung nicht gezahlt werden.

5.

Wenn ein Mitglied im eigenen ober in einem anderen Berufe für einzelne Tage Beschäftigung sindet, so wird für diese Tage Unterstützung nicht gezahlt. Die Unterstützung kommt für die betreffende Woche in Wegfall, wenn das Mitglied in derselben drei Tage oder länger beschäftigt war. Derschweigung von auch nur tageweiser Beschäftigung zieht den Derkust der ganzen Unterstützung nach sich.

hat ein Mitglied, wenn auch mit Unterbrechung, den ihm zustehenden höchstbetrag bezogen, so kann es nach 52wöchiger Mitgliedschaft und Beitragsleistung — vom Tage der zulett bezogenen Unterstützung an gerechnet — wieder Unterstützung aufs neue von vorn an in der höhe beziehen, die für die Gesamtzahl aller geleisteten Beiträge in Betracht kommt.

Interstützung bezogen, ebe 52 Wochenbeiträge seit Bezug der letzten Unterstützung geleistet sind, so steht ihm bei erneut eintretender Arbeitslosigkeit der restliche Teil zu. Es gilt in solchem Fall als Grundlage nur die Gesamtzahl der Beiträge, die dis zum ersten Unterstützungstage des bereits begonnenen Unterstützungsbezuges geleistet waren.

7

Bleibt ein arbeitslos gewordenes Mitglied an dem Ort, wo es in Arbeit stand oder wo es seinen Wohnsit hat, so hat es das Mitgliedsbuch und seine Quittungskarte für Invalidenversicherung sowie sonstige zur Kontrolle für erforderlich gehaltene Ausweise an die Orts- oder Gauverwaltung abzuliesern, wohin es seine Beiträge entrichtete. Die Ausbewahrung der besagten Belege geschieht unter haftbarkeit der jeweiligen Funktionäre.

Die vorstehende Bestimmung hat auch Anwendung auf Mitglieder, welche Unterstützung auf der Reise beziehen und sich zeitweilig, und zwar länger wie drei Cage, an einem Ort auf-

halten, um dort die Unterstützung fortzubeziehen.

"Ist die Abgabe der Belege durch das Mitglied nicht direkt an den Kassierer der Ortsverwaltung zu bewerkstelligen, so ist die Einsendung durch die Post als eingeschriebener Brief auf Kosten des Absenders vorzunehmen. Auf dem gleichen Wege erfolgende Rücksendung an das Mitglied geschieht auf Rechnung des Derbandes.

Den Ortsverwaltungen ist das Recht eingeräumt, außer den in vorstehenden Bestimmungen vorgesehenen Kontrollvorschriften noch besondere, sich aus den jeweiligen örtlichen Derhältnissen als notwendig ergebende Kontrollmahnahmen einzuführen.

Geht ein als arbeitslos gemeldetes Mitglied auf die Reise, so wird ihm von der Stelle, wohin es die letzten Beiträge abgeführt hat, eine Cegitimation ausgestellt, die als Ausweis zur

Erhebung der Unterstützung an den Zahlstellen dient.

<sup>2</sup> Unterbricht ein auf der Reise besindliches Mitglied dieselbe, um am Ort weitere Unterstützung zu beziehen, so sindet die Jiffer 7 Anwendung. Geht ein Mitglied, nachdem es bereits einen Teil der Unterstützung am Wohn- oder Arbeitsort bezogen hat, auf die Reise, so wird ihm auf der Legitimation die fortlaufende Nummer und der bis dahin insgesamt bezogene Betrag eingetragen.

Männliche Mitglieder, welche mindestens 52 Wochenbeiträge entrichtet haben, erhalten eine weiße Cegitimation; weibliche Mitglieder, welche mindestens 52 Wochenbeiträge entrichtet

haben, erhalten eine solche von grüner Farbe.

\*Im Interesse einer genauen Kontrolle ist pünktliche Ausfüllung aller Rubriken sowohl auf der Cegitimation wie im Mitgliedsbuch erforderlich.

<sup>5</sup> Die auf der Cegitimation anzugebende Nummer ist laufend fortzuführen, so daß die erste auszustellende Cegitimation die

Nummer 1 erhält, die folgende Nummer 2 und so fort,

Die zur Auszahlung gelangende Unterstützung muß sowohl auf der Cegitimation wie auch im Mitgliedsbuch in der entsprechenden Rubrik eingetragen werden. Bei jeder Erneuerung der Cegitimation ist der zuvor bezogene Gesamtbetrag wieder zu vermerken, damit eine Ueberschreitung des höchstmaßes der Unterstützung ausgeschlossen ist. Für durch Versehlungen entstandenen Nachteil zuungunsten des Derbandes ist der Auszahler der Unterstützung und der Empfänger haftbar.

9

Für Mitglieder von ausländischen, mit dem Verband im Gegenseitigkeitsverhältnis stehenden Verhänden, gelten besondere Bestimmungen, die jeweils bekanntgegeben werden.

10

Der Arbeitslosenunterstützung geht ein Mitglied verlustig: a) bei erwiesener Nichtbefolgung der im Statut enthaltenen Dorschriften und der durch dasselbe auferlegten Pflichten, sowie bei Nichtbesolgung der erlassenen Kontrollmaßnahmen;

b) wenn das Mitglied bei Meldung seiner Arbeitslosigkeit noch mit den Beiträgen im Rückstand ist und dieselben vor Bezug der Unterstützung nicht bezahlt hat;

c) bei Beitragsresten über vier Wochen kann die Unterstützungsberechtigung auch durch Nachzahlung der Bei-

träge nicht erlangt werden;

d) wenn das Mitglied während einer vorhergehenden Arbeitslosigkeit oder Krankheit Beiträge entrichtete.

Denn ein Mitglied sich ohne triftigen Grund weigert, tariflich entlohnte oder den örtlichen Derhältnissen entsprechende Stellung anzunehmen, kann ihm die Unterstützung am Ortentzogen werden. Ledige Mitglieder sind verpflichtet, unter denselben Umständen auch Stellung nach auswärts anzunehmen.

## Umzugsunterstügung.

١,

<sup>1</sup> Umzugsunterstützung an verheiratete oder einem eigenen hausstand vorstehende Mitglieder, die an einem anderen Ort in ein Arbeitsverhältnis treten, oder die infolge Arbeitslosigkeit gezwungen sind, den Ort zu verlassen, darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verbandsvorstandes vorerst in Form von Varlehen gewährt werden:

a) wenn das die Unterstützung nachsuchende Mitglied mindestens zwei Iahre dem Derband angehört und 104 Wochenbeiträge geleistet sowie seine Derpflichtungen dem Derband gegenüber dis zum Tage des Umzugs erfüllt hat; b) wenn der neue Ausenthalts- dzw. Wohnort mehr als

25 Kilometer von dem seitherigen entfernt ist;

c) wenn das die Unterstützung nachsuchende Mitglied in den dem Gesuch vorausgegangenen 52 Wochen eine gleiche Unterstützung nicht erhalten hat.

Als Mitglieder, "welche einem eigenen haustand vorstehen", gelten: verwitwete, eheverlassen oder Holde ledige Mitglieder, von deren Arbeitskraft die Unterkaltung eigenen Hausstandes abhängt oder die für die Unterkaltung Dritter zu sorgen haben. Frauen, die in Ebegemeinschaft leben, werden nicht als Mitglieder mit eigerlein haushalt angeleben.

\*

Das die Unterstützung nachsuchende Mitglied hat der Gaubzw. Ortsverwaltung die nötigen Angaben auf dem hierfür bestimmten Formular zu machen. Nach Prüfung auf deren Richtigkeit sind sie vom Dorsitzenden und Kassierer zu beglaubigen und das Formular an den Derbandsverstand einzusenden. Unwahre Angaben auf dem Formular, insbesondere das Derschweigen etwa bereits früher bezogener Umzugsunterstützung, zieht den Derlust der Unterstützung nach sich.

2.

Die Auszahlung der Unterstützung geschieht in der Regel vor der Abreise, jedoch muß für den Auszahler unzweiselhaft seststehen, daß der Umzug tatsächlich erfolgt. Die Unterstützung wird zunächst als Darlehen gewährt, und ist dieses durch Unterschrift eines Wechsels anzuerkennen. Der Wechsel dient gleichzeitig als Cuittung. Die Unterstützung muß ins Mitgliedsbuch eingetragen werden.

Besteht die Mitgliedschaft nach Empfang einer als Darlehen gegebenen Umzugsunterstützung noch ein Jahr sort, so erlischt das Darlehen. Scheibet jedoch ein Mitglied innerhalb eines Jahres nach dem Tage des Unterstützungsempfanges aus dem Derbande aus, so ist es verpslichtet, den erhaltenen Betrag

zurückzuerstatten.

## Krankenunterftügung.

1.

Die Krankenunterstützung beginnt mit dem siebten Wochentage nach der gemeldeten Krankheit und endigt, sobald der je nach der Mitgliedsdauer sowie Beitragsklasse und -leistung zulässige höchstbetrag erreicht ist bzw. das die Unterstützung beziehende Mitglied gesund ist. Folgt die Krankheit anschließend an Arbeitslosigkeit, so wird die Unterstützung vom ersten Tage an gezahlt. Als Ausweis der Krankheit wird angesehen eine ärztliche Bescheinigung oder eine solche von der in Frage kommenden Krankenkasse.

2.

Die Krankmeldung hat an der Stelle zu erfolgen, an die zulett die Beiträge abgeführt wurden. Geht ein Mitglied während der Dauer der Erkrankung an einen anderen Ort, so kann die Auszahlung der Krankenunterstützung der Gau- oder

Ortsverwaltung überwiesen werden, in deren Bereich das erkrankte Mitglied Aufenthalt genommen hat.

Die Auszahlung der Unterstützung erfolgt in der Regel wöchentlich, wobei die Woche zu sechs Tagen gerechnet wird. Sonntage gelten weder als Karenz- noch als Unterstützungstage. Mitglieder, die sich in einer Heilanstalt oder im Krankenhaus befinden, können die Unterstützung auch in größeren Zwischenräumen erheben, sosen sie einen entsprechenden Nachweis beibringen. Die empfangene Unterstützung ist ins Mitgliedsbuch einzutragen.

3

<sup>1</sup> hat ein Mitglied, wenn auch mit Unterbrechung, den ihm zustehenden höchstbetrag bezogen, so kann es nach 52wöchiger Mitgliedschaft und Beitragszahlung — vom Tage der zuleht bezogenen Krankenunterstühung an gerechnet — wieder Unterstühung aufs neue von vorn an in der höhe beziehen, die für die Gesamtzahl aller geseisteten Beiträge in Betracht kommt.

2 hat ein Mitglied nur einen Teil der ihm zustehenden Krankenunterstützung bezogen, ehe 52 Wochenbeiträge seit Bezug der letzten Unterstützung geleistet sind, so steht ihm bei erneut eintretender Krankheit der restliche Teil zu.

3 Im übrigen finden die für den Bezug und Wiederbezug von Arkeitslosenunterstützung geltenden Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

#### Invalidenunterftühung.

1.

Die Berechtigung zur Beitragsleistung für die Invalidenunterstützung beschränkt sich auf die männlichen und weiblichen Mitglieder der 4. und 5. Klasse und auf solche weibliche Mitglieder der 3. Klasse, die neben dem Derbandsbeitrag sreiwillige Beiträge für die Invalidenunterstützung seisten.

2

Für die Anrechnung der Beiträge und für die Einreihung in die Stufe der Karenz ist das Alter entscheidend, in dem das Mitglied stand, als es mit der Beitragsleistung für die Invalidenunterstützung begann. In anderen deutschen und aus-

ländischen Derbänden geleistete Beiträge werden für Invalidenunterstützung nur angerechnet, sofern ein entsprechender

Gegenseitigkeitsvertrag besteht.

2 Die in einer niederen Beitragsklasse geleisteten und in solche der 4. oder 5. Beitragsklasse umgerechneten Beiträge kommen für den Bezug der Invalidenunterstützung nicht in Anrechnung.

3 Für den Bezug von Invalidenunterstützung gilt mit als Doraussehung, daß außer den angerechneten früheren Beiträgen mindestens 260 Beiträge direkt für die Invalidenunterstützung geleistet sind.

<sup>1</sup> Als Invalide wird erachtet, wer dauernd unfähig ist, im Beruf oder außerhalb desselben seinen Cebensunterhalt zu verdienen, gleichviel ob Altersschwäche, Krankheit oder Unglücksfall die Ursache der Arbeitsunfähigkeit bildet. Darüber, ob Invalidität als vorliegend anzuerkennen ist, entscheidet der Derbandsvorstand.

<sup>2</sup> Mitglieder, die durch Krankheit oder Unglücksfall länger als 52 Wochen ununterbrochen arbeitsunfähig sind, können als Invalide unterstützt werden bis zu dem Zeitpunkt, mit dem sie ihre Arbeitsfähigkeit wieder erlangen. Jur Jahlung der Invalidenunterstützung ist ausdrückliche Bewilligung

seitens des Derbandsvorstandes erforderlich.

3 Solche Mitglieder, die bei Eintritt einer Invalidität die erforderliche Karenz noch nicht erfüllt haben, können diese während der Dauer der Invalidität auch durch Weiterzahlen der Beiträge nicht erreichen. Die Derpflichtung zur weiteren Beitragsleistung tritt wieder ein, wenn die Doraussetzungen für die Invalidität in Fortfall gekommen sind. In solchen Fällen ist der DD. berechtigt, die Enrechnung der neu geleisteten Beiträge auf die Invalidenunterstützung von einer kreisärztlichen Untersuchung über den Gesundheitszustand des Mitaliedes abhängig zu machen.

<sup>2</sup> Bei Mitgliedern, die sich zeitweilig im Ausland aufgehalten oder anderen dem Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund oder dem Allgemeinen freien Angestelltenbund angeschlossenen

Derbänden angehört haben, mit denen Gegenseitigkeitsverträge nicht abgeschlossen sind, verlängert sich die Karenz um so lange, als sie im Auslande waren oder einer anderen deutschen Gewerkschaft angehörten, jedoch höchstens um 260 Wochen.

Solche Leitglieder, die vor ihrer Abreise ins Ausland bzw. vor Uebertritt in einen anderen Derband die Karenz für die Bezugsberechtigung bereits zurückgelegt hatten, mussen für die in Frage kommende Zeit die Beiträge für die Invalidenunterstützung nachzahlen, sofern nicht ein Gegenseitigkeitsvertrag besteht. Invalidenunterstützung kann ihnen aber nur dann bewilligt werden, wenn sie nach ihrer Rückmeldung und vor Eintritt der Invalidität mindestens 26 Beiträge geleistet haben. Diese Karenz reduziert sich auf 12 Wochen, wenn zwischen Abmeldung und Wiederanmeldung weniger als 26 Wochen lagen.

Anträge auf Bewilligung von Invalidenunterstützung sind in allen Fällen an diesenige Stelle zu richten, bei der der Antragsteller als Mitglied geführt wird. Mit dem Antrag sind vorzulegen: das Mitgliedsbuch des Derbandes und ein kreisärztliches Zeugnis oder ein solches von einem vom Derbandsvorstand bestimmten Arzt, durch das die dauernde Arbeitsunfähigkeit bestätigt wird. Die Kosten für das Zeugnis trägt die Derbandskasse.

<sup>2</sup> Wenn die Bewilligung einer Invalidenrente durch eine staatliche Versicherungsanstalt bereits erfolgt ist, muß die diesbezügliche Urkunde an Stelle des ärztlichen Zeugnisses vorgelegt werden.

3 Nach Prüfung und Begutachtung durch die Orts- oder Gauverwaltung ist der Antrag nebst Begründung und allen auf den Fall bezüglichen Aktenstücke an den Derbandsvorstand einzusenden. Dem Derbandsvorstand steht es frei, weitere ärztliche Gutachten einzufordern. Die Kosten dafür trägt die Derbandskaffe.

6.

Auf keinen Fall darf mit der Auszahlung von Invalidenunterstützung begonnen werden, bevor die Bewilligung der Unterstützung seitens des Derbandsvorstandes erfolgt ist.

Wenn ein als Invalide unterstütztes Mitglied durch irgendwelche Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des Berufs einen Derdienst erzielt oder erzielen kann, der mindestens 50 Prozent des für den Ort sestgesetzten oder dort üblichen Minimallohnes beträgt, kommt die Unterstützung in Wegfall. Sie kann wieder eintreten, wenn die Doraussetzungen für den Wegfall der Unterstützung nicht mehr vorhanden sind.

Unwahre Angaben über den erzielten Derdienst ziehen den zeitweiligen oder dauernden Derlust der Unterstützung nach sich. Ju Unrecht bezogene Unterstützung ist zurückzuerstatten oder

wird später in Abzug gebracht.

Sofern ein invalides Mitglied in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht ist, kann die Unterstützung an die An-

gehörigen gezahlt werden.

Dem Derbandsvorstand steht das Recht zu, im Genuß der Invalidenunterstüßung stehende Mitglieder jederzeit einer ärztlichen Untersuchung unterziehen zu lassen. Die Kosten hierfür

trägt die Derbandskasse.

"Jedes als Invalide unterstützte Mitglied kann seinen Aufenthalt im Deutschen Reiche nach freiem Ermessen wählen; außerhalb desselben jedoch nur im Einverständnis mit dem Derbandsvorstand.

# Wahlreglement betreffend die Delegiertenwahlen zum Derbandstag und zum Beirat des Derbandes.

1.

Die Wahl der Delegierten hat an den vom Derbandsvorstand hierfür festgesetzten Tagen zu erfolgen. Die Orts- und Gauverwaltungen haben unter den vom Derbandsvorstand bestimmten drei Tagen den für den Bezirk geeignetsten auszuwählen und darf die Wahl in der betreffenden Jahlstelle bzw. von den Einzelmitgliedern nur an dem so bestimmten Tage vorgenommen werden.

2

Die Zeit der Wahlhandlung ist unter Berücksichtigung der örtlichen Derhältnisse ebenfalls von den Ortsverwaltungen festzusezen, sie muß jedoch an Wochentagen in die Zeit von mittags 12 Uhr bis abends 12 Uhr, und Sonntags in die Zeit von von vormittags 9 Uhr bis nachmittags 3 Uhr fallen. In der

für die Wahlhandlung sestgesetzten Zeit muß unabhängig von etwaigen Debatten jedem stimmberechtigten Mitgliede Gelegenheit zur Abgabe seiner Stimme gegeben werden.

3

Die Wahl ist geheim und muß durch Stimmzettel vorgenommen werden.

4.

Wahlberechtigt und wählbar ist jedes Mitglied, das nicht länger wie sechs Wochen mit seinen Beiträgen im Rückstande ist.

5

Unabhängig von dem aus Dersammlungen der Zahlstellen und der Gaue hervorgegangenen offiziellen Wahlvorschlag steht jedem Mitglied bis zwölf Tage vor dem vom Derbandsvorstand angesetzten ersten Wahltage das Recht zu, geeignete Vorschläge zu machen.

6

Die Namen sämtlicher bis zum Endtermin vorgeschlagenen Kandidaten müssen vervielfältigt und den Mitgliedern umgehend unterbreitet werden. Die Dervielfältigung hat derart zu erfolgen, daß die Dorschlagszettel dem Wahlreglement entsprechen und eventuell auch als Stimmzettel benutzt werden können.

7

Auf dem Stimmzettel muß neben dem Familiennamen noch der Dorname und der Wohnort des Kandidaten angegeben werden.

8.

Wenn die Vorschlagszettel als Stimmzettel benutt werden, müssen die Namen derjenigen Kandidaten, denen der Wähler seine Stimme nicht geben will, deutlich erkennbar durchstrichen werden.

9

Wenn in einem Bezirk nicht mehr Kandidaten zur Wahl vorgeschlagen werden, wie Delegierte zu wählen sind, braucht eine Wahl nicht vorgenommen zu werden. Es gelten in diesem Fall der oder die vorgeschlagenen Kandidaten ohne weiteres als gewählt.

Um als gewählt zu gelten, genügt einfache Stimmenmehrheit.

11.

Die Wahl kann nur persönlich ausgeübt werden. Es ist den Zahlstellen unbenommen, die Wahlhandlung in mehreren Dersammlungen oder Wahllokalen stattfinden zu lassen.

12.

Der Wähler legitimiert sich durch Dorzeigung seines Mitgliedsbuches oder durch eine vom Kassierer ausgestellte Cegitimation.

13.

Die Wahl hat in folgender Weise stattzufinden:

a) durch eine Zahlstellenversammlung, oder, wenn es die örtlichen Derhältnisse bedingen, durch die Ortsverwaltung, werden mindestens drei Wahlbeisiger für jedes Wahllokal ernannt, die jedoch nicht als Kandidaten zur Wahlstehen dürfen. Die Wahlbeisiger konstituieren sich als Wahlkommission und bestimmen unter sich eine Derson als Wahlkommissar und eine Person als Schriftsührer, die ührtgen sungiger

die übrigen fungieren als Zeugen;

b) die Wahlkommission hat an einem besonderen Tische Platzu nehmen und zur Aufnahme der Stimmzettel einen Kasten oder sonst geeigneten Gegenstand aufzustellen. Der Stimmzettel ist in Gegenwart des Wählers durch den Wahlkommissar in den dazu aufgestellten Kasten einzulegen, nachdem sich das Mitglied durch sein Mitgliedsbuch oder -karte legitimiert hat. Die Stimmabgabe ist in dem Protokol zu vermerken und dann das vorgelegte Mitgliedsbuch oder -karte mit dem Stempel der Derwaltung versehen sosort zurückzugeben;

c) die Wahlkommission hat sich während des Wahlaktes jeder Agitation zu enthalten; auch darf in unmittelbarer Nähe des Wahltisches keinerlei Agitation getrieben, noch dürfen dort Stimmzettel verteilt werden;

d) über die Wahlhandlung selbst ist ein vom Derbandsvorstand den Jahlstellen und Dororten zugestelltes Protokollformular sorgfältig auszufüllen und von den Kommissionsmitgliedern und den örtlichen Revisoren zu unterschreiben.

Die Einzelmitglieder der Gaue haben ihre Stimmzettel in einem mit dem Worte "Wahl" versehenen geschlossenen Kuvert am Tage der Wahl an die Gauverwaltung abzusenden. Erfolgt die Jusendung der Stimmzettel an die Gauverwaltung durch die Dertrauensleute für mehrere Mitglieder gemeinsam, so muß jeder Stimmzettel von dem Mitgliede in ein besonderes Kuvert gestecht werden und sind diese einzeln verschlossen der Gauverwaltung zu übersenden. Die Gauverwaltung ist verpflichtet, die Kuverts unerössnet so rechtzeitig an die vom Dorort des Wahlbezirks eingesetze Wahlkommission abzusenden, daß sie spätestens die zum Tage der Jusammenstellung des Wahlresultates in deren Besit sind.

15.

Mitglieder, die als Kandidaten aufgestellt sind, dürsen an der Wahlseitung und an der Feststellung des Wahlresultates nicht beteiligt sein.

## Inhaltsverzeichnis

Die Biffern beziehen sich auf bie Seitengahlen

Allgemeines 31 An- und Abmeldungen 7 Arbeitslosenunterstügung 13 35 Arbeitsnachweis und Herbergswesen 18 Austährungsbestimmungen 31 Ausschuß 21 Aussperrungen 11 34 Austritt und Ausschluß 8 Beiträge 5			Ausführungs-
Arbeitslosenunterstüzung 13 35 Arbeitsnachweis und Kerbergswesen 18 Austäsung des Derbandes 30 Aussührungsbestimmungen 31 Ausschuß 21 Aussperrungen 11 34 Austritt und Ausschluß 8 Beitrat 22 Beiträge 5		Statut	bestimmungen
Arbeitslosenunterstüzung 13 35 Arbeitsnachweis und Kerbergswesen 18 Austäsung des Derbandes 30 Aussührungsbestimmungen 31 Ausschuß 21 Aussperrungen 11 34 Austritt und Ausschluß 8 Beitrat 22 Beiträge 5	Allgemeines		31
Arbeitslosenunterstüßung 13 35 Arbeitsnachweis und Herbergswesen 18 Auflösung des Derbandes 30 Aussührungsbestimmungen 31 Ausschuß 21 Aussperrungen 11 34 Austritt und Ausschluß 8 Beirat 22 Beiträge 5	MR- UND Abmeldungen	7	0.
Ausiritt und Ausschluß  Beiträge	Hrbeitslofenunteritiikung	13	35
Ausjührungsbestimmungen 31 Ausjährungen 21 Ausiperrungen 11 34 Austritt und Ausjähluß 8 Beitrat 22 Beiträge 5	atvelishoomels und herberosmelen	18	
Ausjahrungsvestimmungen 31 Ausjahrungen 11 34 Austritt und Ausjahluß 8 Beiträt 22 Beiträge 5	muliciuma des Derbandes	30	
Aussperrungen	musjuntungspeitinintungen .	31	
Austritt und Ausschluß	Ausjouh	21	
Beiträge	LUSIDEIT LINGEN	11	34
Beiträge	Mustritt une Ausfaluk	8	•
Beitrage 5	TARTERS - Landa and a same a same a same a same a same a same	22	
	Beitrage	5	
Beitragskiaffen	Beitiagskiallen	5	32
DELETIE	DELETITE	4	·
Berniskatikik	Berniskatikik	29	
Delameroetultansen	Delameroetultanzen	29	
produtiost-Detthud Buntable 58	produtiost-Jetthus	29	
<b>99918</b>	water and a second a second and	23	
Gegenfeltigkeitsvertrage 30	Degenfeltigkeitsverträge	30	
Dinterditedenenunteritükung	Dinterdliedenenunteritükung	17	
Indulvenunteriturung	Audainsumitelitaring.	16	-
MINIMENTALIZATION DISTRIBUTION AND AND AND AND AND AND AND AND AND AN	THE PARTY OF THE PROPERTY OF T	15	
Cobnbewegungen	Loonbewegungen		33
Magregelungen	Trans Cit was time-makes track and a	1]	
Name, Sit und Umfang des Derbandes 3	Constitution unique des verbanges	.3	
Organisation	Dadrefaut	19	•
Rechts chut	Salution with a construction of the salution o	12	
Schlußbestimmungen	Suestan brettelningingen	29	75
Sperren. 35 Streiks 33	Sirelbe	1)	
	Abertritte an einer anheren Beitragen felle	11	
	Jimenuennterfifiennu	1.0	•
Umangsunterstugung	Huteritibungen		39
Urabitimmung	Mrabitimmuna	76	
Derbandstag	Derhandstag	27	
Derbandsvorftanb	Derbandsnarttanh	41 10	
Derbandszeitung	Derbanbszeitung	20	
Dermallung des Derbandes	Dermallung bes Derhanhes		
Wahlreglement betr, Derbandstag- und Brirats-	Wabirealement betr. Derhanheton, und Brirate.		
mablen	Wablen .		##
Jablftellen	Jablitellen	24	77
3med des Derbandes 3	3med des Derbandes		

•		